

Die meisten Bezirksgerichte haben damit begonnen, das System der Leitung neu zu gestalten. Verallgemeinerungsfähige Erfahrungen liegen aber mit Ausnahme der Arbeitsergebnisse des Stadtgerichts von Groß-Berlin noch nicht vor. Das Stadtgericht hat sich einen beachtlichen methodischen und wissenschaftlichen Vorlauf geschaffen. Das wurde erreicht, weil das Stadtgericht bei seinem Vorhaben davon ausgegangen ist, die komplexen und sehr umfangreichen Aufgaben in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zu erfüllen. Es hat von der Konzeptionsvorbereitung und -erarbeitung an eine zielstrebige und straffe Leitung der Zusammenarbeit organisiert¹¹. Seine Verpflichtung, zu Ehren des 20. Jahrestages der

11 Vgl. Toepflitz, „Grundsätzliche Aufgaben der Gerichte beim weiteren Ausbau der wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung“, a. a. O.

Gründung unserer Republik den Entwurf eines Modells der Leitung, Information und Organisation in seinen wesentlichen Bestandteilen zur Diskussion vorzulegen, hat das Stadtgericht erfüllt. Es hat sich damit die ideologisch-politische Ausgangsposition für die weitere Gestaltung seiner Führungstätigkeit geschaffen. Bei der Weiterführung der Arbeiten am Modell sollte sich das Stadtgericht von dem guten Resultat der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit seiner Arbeitskollektive leiten lassen und wie die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane des Bezirkes Halle¹² die Initiative der Mitarbeiter des Stadtgerichts für die Fertigstellung des Leitungs- und Informationsmodells in allen seinen Teilen zu Ehren des 100. Geburtstag Lenins weiterentwickeln.

12 Vgl. Heger, Jahn Speckhardt Steffens, a. a. O., S-518.

Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Oberrichter, und Dr. JOHANNES SCHREITER, Richter am Obersten Gericht

Probleme der Notwehr

Die gesetzliche Neuregelung des Rechtfertigungsgrundes der Notwehr (§ 17 StGB) ist Ausdruck der mobilisierenden, die gesellschaftliche Entwicklung aktiv fördernden Kraft des sozialistischen Rechts. Das Recht, Notwehr zu üben,¹ wirkt disziplinierend auf solche Bürger, die durch ihr Verhalten die gesetzlich geschützten gesellschaftlichen und persönlichen Interessen beeinträchtigen bzw. zu beeinträchtigen beabsichtigen. Wer rechtswidrig einen Bürger oder die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung angreift, muß wissen, daß er in jedem Werkstätten einen Menschen finden kann, der sofort und fest entschlossen ist, die Interessen des Angegriffenen, des einzelnen Bürgers wie der sozialistischen Gesellschaft, zu verteidigen. Die gesetzliche Neuregelung der Notwehr fördert das Bewußtsein der Bürger, durch ein gesellschaftsgemäßes Handeln Angriffen auf sich oder andere oder auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung entgegenzuwirken. Der in Notwehr Handelnde verteidigt Recht gegen Unrecht. Wer Notwehr übt, handelt nicht verantwortungslos, sondern verantwortungsbewußt im Interesse und zum Schutz der Bürger und der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Das vor gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffen geschützte gesellschaftliche Verhältnis

Im Unterschied zu § 53 StGB (alt), der nur die Abwendung von Angriffen „von sich oder einem anderen“ zuließ, gestattet § 17 Abs. 1 StGB auch das Einschreiten gegen alle Angriffe auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Diese Neuregelung ist Ausdruck des gesamtgesellschaftlichen Anliegens, den „Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter-und-Bauern-Staat“, zur „gemeinsamen Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger“ zu machen (Art. 1 StGB).

Notwehr ist nur gegen Angriffe zulässig, die sich gegen strafrechtlich geschützte Verhältnisse rich-

t Die Notwehr als Verteidigungsrecht entspringt der allgemeinen, zum Teil auch verfassungsrechtlich statuierten Pflicht aller Bürger der DDR (vgl. z. B. Art. 23 Abs. 1, 10 Abs. 2, 19 Abs. 2 der Verfassung), die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, den sozialistischen Staat und die Rechte der Bürger zu schützen. Jedoch gibt es keine generelle Verpflichtung zur Notwehr, deren Verletzung strafrechtliche Sanktionen nach sich zieht, es sei denn, daß bestimmte Handlungen zur Abwehr schädlicher Folgen gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben sind (z. B. die Pflicht zur Hilfeleistung nach § 119 StGB oder die Anzeigepflicht gemäß § 225 StGB).

ten. Demgegenüber wird im StGB-Lehrkommentar unter Bezugnahme auf ein Urteil des Obersten Gerichts die Meinung vertreten, daß sich im Gegensatz zur bisherigen Auffassung der Strafrechtslehre der Angriff auch gegen andere rechtlich geschützte Verhältnisse, z. B. gegen ein Nutzungsrecht, richten könne². Dabei wird das Urteil des Obersten Gerichts² fehlerhaft interpretiert. Diese Entscheidung hatte folgenden Sachverhalt zum Gegenstand:

Der Angeklagte mähte auf einer Wiese, die der Zeuge W. gepachtet hatte. Dabei wurde er von W. überrascht. Der Angeklagte kam der Aufforderung, sich zu entfernen, nicht nach, sondern schob den W. weg. Als der Angeklagte auf wiederholte Aufforderungen nicht reagierte, stieß ihn W. mit einem Wetzstein in die linke Rippenpartie. Der Angeklagte schlug W. daraufhin mit der Hand in das Gesicht. W. wurde mit einer Nasenbeinfraktur mit Verdacht auf Beteiligung der vorderen Schädelgrube in ein Krankenhaus eingeliefert und war acht Wochen arbeitsunfähig.

Im StGB-Kommentar wird aus dem Rechtssatz dieser Entscheidung nur der erste Satz: „Wer sich mit einfacher körperlicher Gewalt gegen eine Besitzstörung wendet, verteidigt seine Rechte mit angemessenen Mitteln“ zitiert. Diesem Satz folgt aber noch die Aussage: „Der Besitzstörer kann sich in diesem Fall nicht auf eine Notwehrsituation berufen“.

Die Frage, ob der Angeklagte in Notwehr handelte, als er gegen den Zeugen W., der sich mit einfacher körperlicher Gewalt gegen eine Besitzstörung wandte, vorging, wurde also verneint. Hinsichtlich des Zeugen W. wurde im Urteil des Obersten Gerichts festgestellt, daß ihm nach den Bestimmungen des Zivilrechts (§§ 858, 859 BGB) das Recht zustand, die vom Angeklagten ausgehende Beeinträchtigung seiner Befugnisse (verbotene Eigenmacht) abzuwenden. Das Verhalten des W. war aus zivilrechtlichen Erwägungen rechtmäßig, so daß sich der Stoß mit dem Wetzstein nicht als rechtswidriger Angriff darstellte, gegen den der Angeklagte Notwehr üben konnte.

Damit erhebt sich zugleich die Frage, in welchem Verhältnis § 17 StGB zur Notwehrbestimmung des § 227 BGB steht. Die Bestimmungen über die Notwehr im BGB dienen dem Schutz zivilrechtlicher Interessen, verhindern also z. B. die Verurteilung desjenigen zum Schadenersatz, der durch eine „durch Notwehr gebo-

2 StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 2 zu § 17 (Bd. I, S. 110).

1 O. G. Urteil vom 3. November 1967 — 5 Zst 22/67 — NJ 1968 S. 126.